

Gesetz zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZVODG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit in der am 21. Dezember 2013 geltenden Fassung (EVTZ-VO). Insbesondere wird die Gründung von Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), bei denen die Haftung der Mitglieder beschränkt ist (sogenannte EVTZ mit beschränkter Haftung), ermöglicht. Eine entsprechende Rechtsform wurde bisher nicht nachgefragt, ist aber absehbar von Interesse.

B. Wesentlicher Inhalt

Dieses Gesetz erlaubt eine Haftungsbeschränkung von Mitgliedern eines EVTZ, regelt die Zuständigkeit für den Vollzug der EVTZ-VO in Baden-Württemberg und schafft eine Verordnungsermächtigung für das Wirtschaftsministerium.

C. Alternativen

Der Sachverhalt könnte ungeregelt bleiben. Dies könnte dann aber eine Haftungsasymmetrie für baden-württembergische EVTZ-Mitglieder zur Folge haben.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine. Durch die Vermeidung einer Haftungsasymmetrie werden öffentliche Haushalte geschützt.

E. Erfüllungsaufwand

Es ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten. Es wird lediglich die Gründung von EVTZ ermöglicht, bei denen die Haftung der Mitglieder beschränkt ist. Eine Zunahme der Fallzahlen oder steigender Verwaltungsaufwand ist dadurch nicht zu erwarten.

F. Nachhaltigkeitscheck

Durch das Gesetz sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZVODG)

§ 1

Zuständigkeit

Zuständige Behörde für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 303, ABl. L 330 vom 3.12.2016, S. 5) geändert worden ist, ist das Regierungspräsidium Freiburg.

§ 2

Haftungsbeschränkung

Ist die Haftung mindestens eines Mitglieds eines EVTZ aus einem Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt, so können die anderen Mitglieder ihre Haftung ebenfalls in der Übereinkunft beschränken.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit in der am 21. Dezember 2013 geltenden Fassung (EVTZ-VO). Insbesondere wird die Gründung von Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), bei denen die Haftung der Mitglieder beschränkt ist, ermöglicht. Dies dient der Vermeidung einer Haftungsasymmetrie für den Fall, dass die Haftung mindestens eines Mitglieds nach Maßgabe des nationalen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt ist.

Die EVTZ-VO wurde 2007 in Baden-Württemberg umgesetzt, indem per Verwaltungsvorschrift vom 18. Juni 2007 (ersetzt durch Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2015) das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde im Sinne der EVTZ-VO benannt wurde. Dies genügte, um die bisher gegründeten EVTZ mit Sitz in Baden-Württemberg zu regeln. Bei diesen handelt es sich allerdings ausschließlich um EVTZ, deren Mitglieder grundsätzlich unbeschränkt haften.

Mit Wirkung zum 22. Juni 2014 ist die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 303, ABl. L 330 vom 3.12.2016, S. 5) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den EVTZ in Kraft getreten, u.a. der die Haftungsbeschränkung betreffende Artikel 12 Absatz 2a. Um die Modifikationen der Haftungsregelungen nutzen zu können, bedarf es einer Erlaubnis im innerstaatlichen Recht.

Gemäß neu eingeführtem Artikel 12 Absatz 2a EVTZ-VO können die Mitglieder ihre Haftung beschränken, wenn die Haftung mindestens eines EVTZ-Mitglieds aus einem Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts beschränkt ist und die nationalen Vorschriften zur Durchführung der EVTZ-VO eine Haftungsanpassung der anderen Mitglieder gestattet. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Schaffung dieser nationalen Vorschriften.

Ein konkreter Bedarf ist vorhanden. Im Bereich der grenzüberschreitenden Kooperation im Bodenseeraum wurde Interesse an der Gründung eines EVTZ mit Sitz in Baden-Württemberg geäußert, bei dem die Haftung mehrerer Mitglieder nach Maßgabe des nationalen Rechts, dem dieses Mitglied jeweils unterliegt, beschränkt ist. Falls die Haftung der anderen Mitglieder nicht beschränkt werden kann, könnte dies eine Haftungsasymmetrie zur Folge haben, bei der die unbeschränkt haftenden Mitglieder des EVTZ einen überproportionalen Teil der Haftungsmasse tragen müssten.

II. Wesentlicher Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht den Mitgliedern eines EVTZ, ihre Haftung zu beschränken, wenn die Haftung mindestens eines Mitglieds des EVTZ nach Maßgabe des nationalen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt ist. Darüber hinaus wird die bisher in Form einer Verwaltungsvorschrift geregelte Zuständigkeitszuordnung in das Gesetz überführt und das Wirtschaftsministerium ermächtigt, das Nähere zur Durchführung der EVTZ-VO durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

III. Alternativen

Der Sachverhalt könnte grundsätzlich in Form einer Rechtsverordnung geregelt werden, allerdings fehlt dazu eine Ermächtigungsgrundlage.

Der Sachverhalt könnte ungeregelt bleiben, dies hätte allerdings zur Folge, dass die baden-württembergischen Mitglieder eines EVTZ ihre Haftung nicht rechtssicher beschränken können. Da Mitglieder eines EVTZ in der Regel Körperschaften der öffentlichen Hand sind, würde dies mit einem erhöhten Haftungsrisiko für öffentliche Haushalte in Baden-Württemberg einhergehen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes folgt aus Artikel 30, 70 Absatz 1 GG. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für auswärtige Angelegenheiten (Artikel 73 Absatz 1 Nummer. 1 Alternative 1 GG) greift nicht, da sie nur Regelungsmaterien erfasst, die das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt zu anderen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten betreffen.

Vorliegend geht es aber um territoriale Zusammenarbeit zum Zweck des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (vergleiche Artikel 7 Absatz 2 EVTZ-VO). Von einer etwaigen konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis hat der Bund jedenfalls noch keinen Gebrauch gemacht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf dient der weiteren Durchführung der EVTZ-VO und ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Gründung von EVTZ, deren Mitglieder beschränkt haften, wird ermöglicht.

VII. Erfüllungsaufwand

Es ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten. Es ist nicht zu erwarten, dass aufgrund dieser Regelung zusätzliche EVTZ gegründet werden.

EVTZ, deren Mitglieder beschränkt haften, unterscheiden sich außer in der Haftungsfrage nicht von EVTZ, deren Mitglieder unbeschränkt haften. Die durch dieses Gesetz geschaffene Rechtssicherheit kann für den Haftungsfall zu einer schnelleren Klärung beitragen.

VIII. Befristung

Eine Befristung ist aufgrund der dauerhaften Natur von EVTZ nicht sinnvoll.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Diese Norm benennt als zuständige Behörde für den Vollzug der EVTZ-VO das Regierungspräsidium Freiburg, das diese Funktion auch bisher innehatte (Verwaltungsvorschrift vom 18. Juni 2007, ersetzt durch Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2015).

Zu § 2

Gemäß Artikel 12 Absatz 2a EVTZ-VO können die Mitglieder ihre Haftung beschränken, wenn die Haftung mindestens eines EVTZ-Mitglieds aus einem Mitgliedstaat

nach Maßgabe des nationalen Rechts beschränkt ist und die nationalen Vorschriften zur Durchführung der EVTZ-VO eine Haftungsanpassung der anderen Mitglieder gestattet. Diese Norm dient der Schaffung dieser nationalen Vorschriften.

Zu § 3

Diese Norm ermächtigt das Wirtschaftsministerium, das Nähere zur Durchführung der EVTZ-VO durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Nach aktuellem Stand ist der Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung derzeit nicht notwendig, da alle relevanten Sachverhalte im vorliegenden Gesetz geregelt sind. Das Wirtschaftsministerium ist in Sachen EVTZ federführend, seit ihm durch Ministerratsbeschluss vom 20.3.2007 die entsprechende Zuständigkeit übertragen wurde.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.